



Förderkreis
des
Göttinger Segler Club e.V.

SATZUNG

Fassung vom 17. November 1992



**Förderkreis
des
Göttinger Segler Club e.V.**

Satzung

Fassung vom 17. November 1992

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis des Göttinger Segler Club" und hat seinen Sitz in Göttingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Gründungstag ist der 17. November 1992.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderkreis des Göttinger Segler Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele und Aufgaben des Göttinger Segler Clubs.

Diese sind:

- a) Förderung und Pflege des Segelsports, die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, insbesondere das Wettsegeln und das Fahrtsegeln.
- b) Die Förderung und Pflege des Jugendsegelns in der Jugendabteilung und Beschaffung von Ausbildungsmaterial.
- c) Die umfassende Ausbildung der Mitglieder des GSC in Praxis und Theorie des Segelsports, des Seerechts, des Rettungswesens und der Bootskunde.
- d) Die Erhaltung und Erneuerung der Anlagen zum Betreiben des Segelsports durch die Mitglieder des GSC auf den Revieren des Göttinger Segler Clubs.
- e) Das Schaffen von Voraussetzungen zum Betreiben des Segelsports und des Regattasegelns auf günstig gelegenen Ausweichgewässern.

Der Satzungszweck wird durch die Überweisung der vereinnahmten Gelder, abzüglich etwaiger Kosten, an den Göttinger Segler Club verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Göttinger Segler Club. Sollte dieser Verein aufgelöst sein, fällt das Vermögen des Förderkreises des Göttinger Segler Club an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können sowohl private Personen als auch juristische Personen sowie Vereine oder sonstige Institutionen werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

a) erfolgt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils nur zum Schluß des Geschäftsjahres,

b) durch Tod des Mitglieds.

c) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

d) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam und haben auch gemeinsam Bank- und Postvollmacht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt den Mitgliedern zugegangen ist, wobei der Tag der Versammlung nicht mitzählt, der Tag des Zugangs jedoch zählt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

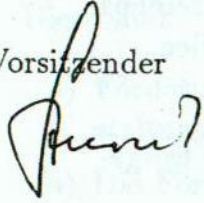
§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit

von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

Göttingen, den 17. 11. 1998

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

